



Satzung

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Diözese Rottenburg-Stuttgart**

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihren Familien in besonderen Lebenslagen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinn christlicher Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.
- (4) In der Diözese Rottenburg-Stuttgart gründete 1903 Mathilde von Dellingshausen den „Rettungsverein vom Guten Hirten“, der am 01.09.1976 zum "Katholischen Sozialdienst e.V." umfirmierte und sich im Jahr 1999 an den bundesweit tätigen Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. anschloss und zum 01.01.2001 dessen Vereinsnamen übernahm.

§ 2 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
Er ist unter der Nummer VR 2254 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Der Verein ist dem "Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V." angeschlossen.
- (2) Der Verein ist ein juristisch selbstständiger Ortsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF Gesamtverein). Seine ordentlichen Mitglieder bilden zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern der anderen SkF Ortsvereine in Deutschland die Mitgliedschaft des SkF Gesamtvereins.
- (3) Der Verein erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich aus der Mitgliedschaft seiner ordentlichen Mitglieder im SkF Gesamtverein entsprechend §18 ff der Satzung für den SkF Gesamtverein in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
- (4) Zur Förderung innerverbandlicher Zusammenarbeit bestehen unterschiedliche Zusammenschlüsse von Ortsvereinen, z. B. diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine und Zusammenschlüsse auf Landesebene. Für die Bundesebene, die Zusammenschlüsse und die Ortsvereine besteht die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Ortsvereine sind persönliche Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Absatz 2, Nr. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.

§ 4 Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein dient im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familie und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er nimmt seine Aufgaben auch präventiv und nachgehend wahr.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch verschiedene soziale und caritative Einrichtungen und Dienste wie Beratungsdienste, Tagesstätten und Heime für Frauen, Kinder und Jugendliche, Familien sowie Menschen, die einer gesetzlichen Betreuung bedürfen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
1. Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen
 2. Kinder- und Jugendhilfe
 3. Familienhilfe
 4. Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz (BtG) für hilfsbedürftige Erwachsene
 5. Planmäßige Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern
 6. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen
 7. Integration in Arbeit
 8. Hilfen für Menschen mit psychischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung
 9. Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund
 10. allgemeine Sozialberatung.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, einzelne Personen zu unterstützen, die persönlich bedürftig, d.h. in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne der Abgabenordnung. Die mildtätigen Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der in § 5 benannten Aufgaben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder und Mitarbeiter/innen, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.

§ 7 Geistliche Beratung

- (1) Die geistliche Beraterin wird nach Vorschlag durch den jeweiligen Vorstand vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestellt.
- (2) Die geistliche Beraterin kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:

- a. Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben: katholische Frauen und Frauen anderer christlicher Konfessionen (ACK), die gemeinsam die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und ihn verantwortlich tragen. Sie haben aktives Wahlrecht. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholische Frauen sein. Alle ordentlichen Mitglieder haben das passive Wahlrecht im Sinne des § 11. Die ordentliche Mitgliedschaft können überdies erwerben: Juristische Personen, die von SkF Ortsvereinen mehrheitlich beherrscht werden. Die juristische Person hat aktives Wahlrecht.

- b. Fördernde Mitglieder

Diese unterstützen den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise. Sie haben kein Wahlrecht.

- (2) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses das Wahl- und Stimmrecht.

- (3) Tritt ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein oder in ein Anstellungsverhältnis zu einer juristischen Person, welche die ordentliche Mitgliedschaft im SkF Ortsverein erworben hat, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Bestätigung des Vorstands erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (5) Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im Ortsverein wird zugleich die Mitgliedschaft im Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. begründet.
- (6) Die Mitglieder sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Fortbildungsveranstaltungen teil.
- (8) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende
 - b. durch Tod
 - c. bei Wegfall einer der für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a
 - d. durch Ausschluss, der durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann, insbesondere wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
 - e. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Verwaltungsrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Ein vom Zentralvorstand des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein benanntes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung gemäß Assoziierungsvertrag stimmberechtigt teilzunehmen. Das passive Wahlrecht ist ausgeschlossen.
- (5) Ein vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. benanntes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. Das passive Wahlrecht ist ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder, bei deren Verhinderung, durch ein weiteres Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung legt die gemeinsamen grundsätzlichen Ziele und Aufgaben fest und berät grundlegende Fragen des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Verwaltungsrates
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Entlastung des Verwaltungsrats
 - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Den ordentlichen Mitgliedern obliegt darüber hinaus:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - c. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zur Errichtung, Übernahme, Veränderung und Auflösung von Geschäftsbereichen, Heimen und anderen Einrichtungen
 - d. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen
 - e. die Beschlussfassung zu Gesellschaftsverträgen, Beteiligungs- und Unternehmensverträgen i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen
 - f. die Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Verwaltungsrat
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet in Sachfragen und über Anträge mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (10) Änderungen der Satzung, die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen und die Einbringung von Heimen und anderen Einrichtungen in andere Rechtsträger können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Die Auflösung des Vereins kann nur nach Anhörung des Vorstands des SkF Gesamtvereins von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern und der Geschäftsführerin.
- (2) Die drei bis fünf stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtliche Frauen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Kraft Amtes ist die Geschäftsführerin hauptamtliches beratendes Mitglied im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder müssen mehrheitlich der katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen. Die Vorsitzende und die Stellvertreterin müssen katholisch sein.
- (3) Die drei bis fünf stimmberechtigten Mitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Außenverhältnis bleibt der Vorstand bis zur Eintragung des neuen Vorstands ins Vereinsregister im Amt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Jedes der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Der Vorstand kann bis zu zwei Personen als Vorstandsmitglieder (kooptierte Vorstandsmitglieder) berufen. Die berufenen Vorstandsmitglieder sind beratend tätig und können den Verein nach außen nicht vertreten. Die Berufung endet mit der nächsten Vorstandswahl.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat für die verbleibende Amtszeit Nachwahl zu erfolgen.
- (7) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Wahlen alle vier Jahre durchzuführen.
- (8) Die Einstellung der Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf ehrenamtlichen Mitgliedern und der Geschäftsführerin als beratendes hauptamtliches Mitglied.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende, eine oder mehrere Stellvertreterinnen und die Schriftführerin. Die Aufgaben der Schriftführerin können auf Personen außerhalb des Vorstands übertragen werden. Das beratende Mitglied kann nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende werden.
- (3) Wiederwahl der Vorsitzenden ist zweimal zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands des Gesamtvereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführern/dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) Die Führung der laufenden Geschäfte wird auf eine zu diesem Zweck bestellte Geschäftsführung, die beratendes Mitglied im Vorstand ist, übertragen.
- (6) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse des Vorstandes, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Einstimmigkeit der Voten erforderlich.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben Sorge zu tragen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Ausrichtung der Vereinsarbeit gemäß § 5 und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Arbeit
 - b. die Einhaltung der Regelungen des § 8
 - c. die Werbung neuer Mitglieder
 - d. die Förderung der Gemeinschaft und die Beteiligung der Mitglieder an der Erfüllung der Vereinsaufgaben
 - e. die Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen
 - f. die Einstellung und Führung von Fachpersonal
 - g. die Fortbildung der beruflich für den Verein Tätigen
 - h. die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen

- i. die Verantwortung für die Aufstellung des Wirtschaftsplans inklusive Stellen- und Investitionsplan sowie die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses
 - j. die Vertretung des Vereins in Gremien
 - k. die Öffentlichkeitsarbeit
 - l. die Weiterentwicklung des Vereins
 - m. die Erstellung einer Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
 - (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Willenserklärung von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern oder eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds und der Geschäftsführerin.
 - (4) Der Verein ist verpflichtet, durch Abschluss einer Versicherung das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder abzusichern.

§ 14 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat unterstützt die Mitgliederversammlung und übt eine Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf der Bestätigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz verfügen müssen. Sie sind ehrenamtlich im Verwaltungsrat tätig. Auch Nicht-Mitglieder können in den Verwaltungsrat gewählt werden. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Vorstand des Ortsvereins ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine stellvertretenden Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zweimal möglich.
- (5) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Verwaltungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Einstimmigkeit der Voten erforderlich.
- (7) Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats sind insbesondere:

- a. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstandes
 - b. die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan) sowie etwaiger Nachtragspläne und der Stellenpläne
 - c. die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs
 - d. die Feststellung der Jahresabschlüsse
 - e. die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung
 - f. die Befugnis der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - g. die Zustimmung zu Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - h. die Zustimmung zu Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben
 - i. die Zustimmung zu baulichen und sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen mit einem Betrag von mehr als Euro 50.000,- im Einzelfall
 - j. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften außer Personalangelegenheiten, mit denen eine Verpflichtung von unbestimmter Dauer oder mit einer Dauer von mehr als 5 Jahren verbunden ist
 - k. Beschlussempfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes
 - l. Beschlussempfehlung über Rechtsgeschäfte zur Errichtung, Übernahme, Veränderung und Auflösung von Geschäftsbereichen und Beratungsstellen, Heimen und anderen Einrichtungen
 - m. Beschlussempfehlung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen
 - n. Beschlussempfehlung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen
- (8) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verwaltungsrats werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Verhältnis von Ortsverein und Gesamtverein

- (1) Die ordentlichen natürlichen Mitglieder des Vereins sind gemäß § 3 Absatz 2 dieser Satzung persönliche Mitglieder des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. Der Verein erkennt an, dass sich aus dieser Mitgliedschaft seiner Mitglieder auch Rechte und Pflichten für den Ortsverein ergeben (§ 3 Abs. 3).
- (2) Der Verein erkennt sowohl die Satzung für den SkF Gesamtverein als auch die Satzung für die Ortsvereine an. Sollte bei Eintragung in das Vereinsregister vom Gericht oder durch andere Notwendigkeiten eine Abänderung der Ortsvereinsatzung verlangt werden, so kann die jeweilige Abänderung erst nach Prüfung und Einverständniserklärung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins zur Eintragung gelangen.

- (3) Der Ortsverein verpflichtet sich,
1. den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen“ zu führen,
 2. zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Sozialdienst katholischer Frauen auf allen Ebenen,
 3. zu einem gemeinsamen Erscheinungsbild,
 4. zur jährlichen Vorlage eines Jahresberichtes an die Geschäftsstelle des SkF Gesamtvereins,
 5. zu einer Abgabe an den SkF Gesamtverein auf Grundlage der Entscheidung der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins über Höhe und Fälligkeit.
- (4) Der Ortsverein verpflichtet sich zur rechtzeitigen Information des Vorstands des SkF Gesamtvereins bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Der Vorstand des Ortsvereins hat das Recht, Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Vorstands des SkF Gesamtvereins zu machen.
- (6) Die Nutzung des Namens „Sozialdienst katholischer Frauen“ und des verbandseigenen Erscheinungsbildes für juristische Personen, die vom Ortsverein errichtet werden, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.
- (7) Der SkF Gesamtverein kann vom Ortsverein errichtete juristische Personen oder solche, an denen der Ortsverein beteiligt ist, nicht assoziieren.
- (8) Ein Zusammenschluss des Ortsvereins mit anderen Organisationen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.
- (9) Vor der Auflösung des Ortsvereins ist der Vorstand des SkF Gesamtvereins anzuhören.
- (10) Der SkF Gesamtverein verpflichtet sich, bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung eigener Einrichtungen im Einzugsbereich des Ortsvereins diesen frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen. Bei Interessenkollisionen entscheidet die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins abschließend.
- (11) Schließt ein von der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein gewähltes Schiedsgericht gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für den Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. ein Mitglied aus dem SkF Gesamtverein aus, so ist der Ortsverein verpflichtet, diesen Ausschluss nachzuvollziehen.

§ 16 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Bischofs nach cc. 299 § 3.

- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt der Verein der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres unaufgefordert.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus zeitnah anzuzeigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. in Dortmund, der es im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Arbeit des Sozialdienstes katholischer Frauen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu verwenden hat.
- (2) Soweit eine solche Verwendung nicht möglich ist, wird das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart unmittelbar und ausschließlich für andere kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke in der Diözese verwandt, nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Vereinszwecke.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 20.11.2017 genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 23.04.2018 in Kraft.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 11.10.2017

Herausgeber:

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Diözese Rottenburg-Stuttgart
Stöckachstraße 55
70190 Stuttgart
Tel. 0711 92562-50
info@skf-drs.de
www.skf-stuttgart.de

Verantwortlich:

Angela Riße

Fachverband im Caritasverband



Juni 2018